

Jugendamt - Regionaler Sozialer Dienst Südwest	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	3
Voraussetzungen	3
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Jugendamt - Regionaler Sozialer Dienst Südwest

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Teltower Damm 29
14169 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90299-8068

Fax: (030) 90299-6266

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/beratung-und-unterstuetzung/regionaler-sozialer-dienst-rsd/>

E-Mail: jugendamt-region-suedwest@ba-sz.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr

Nahverkehr

S-Bahn

Zehlendorf S1

Bus

S Zehlendorf: 101, 112, 115, 118, 285, 623, M48, X10, X11

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Der Anspruch besteht dann, wenn auf Grund psychischer Belastungen und Besonderheiten wie z.B. großer Ängste, Ess-Störungen oder Teilleistungsstörungen die Teilnahme am sozialen, schulischen oder auch beruflichen Leben beeinträchtigt ist.

Eingliederungshilfe soll im normalen Alltag des Kindes bzw. Jugendlichen stattfinden und sonst drohende Ausgliederung verhindern.

Die Hilfe wird in unterschiedlichsten Formen geleistet:

- ambulante (häufig therapeutische) Hilfen,
- teilstationäre Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- geeignete Pflegepersonen,
- stationäre Einrichtungen über Tag und Nacht,
- persönliches Budget.

Voraussetzungen

- **Feststellung des Abweichens seelischer Gesundheit für höchstwahrscheinlich länger**
- **Entscheidung über die Beeinträchtigung der Teilhabe in der Gesellschaft durch das Jugendamt.**

Erforderliche Unterlagen

- **Antragstellung beim örtlich zuständigen Jugendamt**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **§ 35a Sozialgesetzbuch Aches Buch SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche)**

Hinweise zur Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Kind/der Jugendliche mit seinem sorgeberechtigten Elternteil lebt.